

SATZUNG

TC WETTENBERG E.V. 35345 WETTENBERG POSTFACH 2168

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Wetttemberg" und hat seinen Sitz in Wetttemberg 2 (Wißmar).

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

Der Tennisclub Wetttemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es können jedoch Entschädigungen wie Überleiterentschädigungen und Ehrenamtsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- 1) Ordentliche Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- 2) Jugendliche Mitglieder (vom 7. bis zum 18. Lebensjahr)

Die Mitglieder zu 1.b) haben keine Spielberechtigung.

Es bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten, Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Ehrenmitglieder sind beitrags- und umlagenfrei.

Für die Einstufung der jugendlichen Mitglieder ist das am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres vollendete Lebensjahr maßgebend.

§ 4 Eintritt in den Verein

Die Beitrittserklärung in Form eines Aufnahmeantrags hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und ist nicht zu begründen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt erst nach eingegangener Zahlung der Aufnahmegebühr nach entsprechender Anforderung (Bestätigung des Aufnahmeantrags) durch den Verein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins nach Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und insbesondere Beiträge und evtl. Umlagen pünktlich zu zahlen; Zahlungstermin der Beiträge ist jeweils am 31.03. des laufenden Jahres.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss bis 31.12. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn ein Mitglied gröblich den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Hierunter fallen auch Verstöße gegen die Zahlungsverpflichtungen.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich – per

Einschreiben – bekannt zu geben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Von den Mitgliedern des Vereins ist jährlich ein Beitrag zu zahlen. Neu eintretende Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Weitere Umlagen sind möglich. Über Höhe und Fälligkeit dieser Beträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand, Wahl des Vorstands

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem stellvertretenden Schatzmeister
- f) dem Sportwart
- g) dem stellvertretenden Sportwart
- h) dem Jugendwart
- i) dem stellvertretenden Jugendwart
- j) den zwei Beisitzern.

Die Vorstandmitglieder vertreten sich im Innenverhältnis der vorgenannten Reihenfolge.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen in einer Höhe über 500,00 € bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Schatzmeister ist zur Führung einer Handkasse bis zu 500,00 € berechtigt.

Der Sport- und Jugendwart regeln den Spielbetrieb nach den vor der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 9 Sitzung des Vorstands, Ausscheiden von Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. In den Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein bzw. mit Rücktritt von seinem Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Amtszeit der dann gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstands.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands
- b) auf Antrag von mehr als 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Wettenberg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Auswärtige Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen zehn Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Versammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

Mit Ausnahme der Wahl des Vorstands – die geheim erfolgt – wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Regel vor (Vorstandswahl, Vereinsauflösung). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- b) Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr und sonstige Gebühren
- d) Satzungsänderungen
- e) Festlegung von Grundsätzen über Regelung des Spielbetriebs
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 10. Bei Änderung des § 2 (Vereinszweck) gelten die Bestimmungen des § 13.

§ 13 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung darf frühestens acht Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens nach zwölf Wochen zu erfolgen. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung des Vereinszwecks hat mit einer vier Fünftel Mehrheit der Versammlung zu erfolgen.

§ 14 Protokollführung, Einsichtnahme

In den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Hierin sind zumindest die gefassten Beschlüsse aufzuführen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist befugt, das Protokoll einzusehen.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 im Ortsteil Wißmar zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.01.1980 angenommen; zuletzt geändert am 16.03.1990 sowie am 26.09.2009.